

Muster-Praktikumsvertrag

Das nachstehende Muster wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Das Muster dient lediglich als allgemeine Formulierungs- und Orientierungshilfe. Individuelle Besonderheiten können hier nicht berücksichtigt werden. Für einen konkret auf Ihren Fall abgestimmten Vertrag empfehlen wir, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Eine Haftung für den Inhalt des Musters wird nicht übernommen.

Wichtig: Der Vertrag ist von beiden Parteien mit Angabe des aktuellen Datums zu unterschreiben. Nichtzutreffende Teile des Vertrages sind durchzustreichen. Die durchgestrichene Stelle ist zusätzlich mit dem Datum und der Unterschrift beider Vertragspartnern zu versehen. Bitte laden Sie sich zusätzlich unsere hilfreiche [Checkliste für das freiwillige Praktikum](#) runter.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an:

Handwerkskammer Hamburg
Lehrstellenagentur Handwerk (LAH)
Holstenwall 12
20355 Hamburg
Tel.: +49 40 35905 510
E-Mail: olga.jung@hwk-hamburg.de

Stand: Juni 2020

Handwerkskammer Hamburg · Holstenwall 12 · 20355 Hamburg

Telefon 040 35905-0
Telefax 040 35905-208

E-Mail info@hwk-hamburg.de
Internet www.hwk-hamburg.de

Büro Harburg
Zum Handwerkszentrum 1
21079 Hamburg
Telefon 040 35905-0

Büro Bergedorf
Wentorfer Straße 42
21029 Hamburg
Telefon 040 724 22 12

Praktikumsvertrag

Freiwilliges Praktikum / Bildungsähnliches Vertragsverhältnis nach § 26 BBiG
zwischen

Name des Unternehmens:
Anschrift des Unternehmens:

- Unternehmen -

und

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Wohnanschrift:

- Praktikant*in -

Das Unternehmen und der*die Praktikant*in schließen folgenden Praktikumsvertrag:

§ 1 Einsatzbereich / Praktikumszeit

- (1) Der*die Praktikant*in wird in der Zeit vom _____ bis _____ zum Erwerb von praktischen Erfahrungen und Kenntnissen im Beruf _____ eingesetzt.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt _____ Stunden.¹ Die genaue Verteilung der Praktikumszeit auf die Werktage richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Unternehmens. Beginn und Ende der täglichen Praktikumszeit und der Pausen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und jeweiligen Regelungen.

¹ Es müssen die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden:

> Tägliche Praktikumszeit höchstens 8 Std.

> Wöchentliche Praktikumszeit höchstens 40 Std.

Bei Vollzeitschulpflicht:

> Mindestalter: 15 Jahre

> Maximale Dauer des Praktikums: 4 Wochen nur während der Schulferien

§ 2 Beendigung / Kündigung

- (1) Der Vertrag endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die ersten _____ Wochen des Praktikums gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann der Praktikumsvertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Kündigungsgründen gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur durch den*die Praktikanten*in unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss in den Fällen der Abs. 3 und 4 begründet werden.

§ 3 Vergütung

Der*die Praktikant*in erhält eine monatliche Vergütung von _____ EUR.²

§ 4 Urlaub

Es besteht ein Urlaubsanspruch auf _____ Tage pro vollem Kalendermonat, in welchem das Praktikum absolviert wird. Die Urlaubsplanung erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Belange des*der Praktikant*in festgelegt. Die Vergütung nach § 3 wird auch während des Urlaubs gewährt.

§ 5 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen ist verpflichtet,

- die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- dem*der Praktikant*in bei Beendigung des Praktikums einen schriftlichen Praktikumsnachweis auszustellen, welcher Dauer und Art der Tätigkeit umfasst.

§ 6 Pflichten des*der Praktikanten*in

Der*die Praktikant*in ist verpflichtet,

- die ihm*ihr im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben gewissenhaft und mit der erforderlichen Sorgfalt auszuüben,
- den Weisungen des Ausbildungspersonals zu folgen und die im Betrieb geltende Ordnung und geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,

² Grundsätzlich besteht ein Vergütungsanspruch in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns (derzeit **9,35 EUR** pro Stunde).

Ausnahme: Praktika bis zu drei Monate, wenn diese der Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums dienen. In diesen Fällen ist eine angemessene unter Umständen niedrigere Vergütung zu bezahlen. Bei einem sehr kurzen Aufenthalt im Betrieb (weniger als ein Monat) sowie bei rein passiven Beschäftigungsverhältnissen ohne Einbindung in den Arbeitsprozess kann auf eine Vergütung verzichtet werden, sofern kein wirtschaftlich verwertbarer Beitrag zum Betriebsergebnis geleistet wird.

- die ihm*ihr im Rahmen seiner*ihrer Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände pfleglich zu behandeln,
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur - auch nach Beendigung des Praktikums - Stillschweigen zu wahren,
- spätestens bei Beendigung des Praktikums unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Unternehmens, sämtliche ihm überlassenen betrieblichen Unterlagen sowie von ihm gefertigte Schriftstücke oder sonstige Gegenstände des Unternehmens zurückzugeben.

§ 7 Verhinderung/Krankheit

Der*die Praktikant*in ist verpflichtet, seinem*ihrer Ansprechpartner*in die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Erkrankung besteht die Pflicht, spätestens am dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Nebenabreden, Schriftform

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sowie die Aufhebung selbst bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen aufgrund betrieblicher Übung.
- (3) Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seine Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant*in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in
(bei Minderjährigen erforderlich)